

**International Taekwon-Do
Federation Deutschland
Landesverband
Baden-Württemberg e.V.**



Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Inhaltsangabe

- § 1 Mitgliedsbeiträge
- § 2 Urkunden
- § 3 Lehrgangsgebühren
- § 4 Startgebühren
- § 5 Teilnahme Verbandsfremder an ITF-BW Veranstaltungen
- § 6 Dan-Prüfungen
- § 7 Gebühren für Ersatzurkunden
- § 8 Internationale Lizenzgebühren
- § 9 Entgelte für Verbandstätigkeiten
- § 10 Kampfrichtertätigkeit
- § 11 Andere Tätigkeiten

Anmerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend auf die Verwendung bei der Geschlechtsformen verzichtet. Wenn im Text die männliche Sprachform verwendet wird, ist selbstverständlich auch die weibliche Form mit gemeint.

§ 1 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag in der ITF-BW ist gekoppelt an den Mitgliedsbeitrag der ITF-D e.V. (siehe §1 Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der ITF-D e.V.).
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Kinder, die im Kidsprogramm aktiv sind, ist um die in §1 Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der ITF-D e.V. genannten Ermäßigungen vermindert.
- (3) Die Stärkemeldung und Zahlung der einzelnen Vereine muss bis zum **31. Januar des Jahres erfolgen**. Die Zahlung erfolgt auf das Verbandskonto der ITF-BW.
- (4) Durch die Mitgliedschaft in der ITF-BW können beim nationalen Verband sowie beim Weltverband weitere Gebühren anfallen, die in den jeweiligen Ordnungen geregelt sind.

§ 2 Urkunden

Urkunden sind Aufgabe der ITF-D e.V. geregelt unter § 2 Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der ITF-D e.V.

§ 3 Lehrgangsgebühren

Lehrgangsgebühren sind den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

§ 4 Startgebühren

Die Startgebühren für die Wettkämpfe der ITF-BW werden jeweils in der Ausschreibung festgelegt.

§ 5 Teilnahme Verbandsfremder an ITF-BW Veranstaltungen

Personen, die an ITF-BW Veranstaltungen (Lehrgänge, Wettkämpfe) teilnehmen wollen und nicht dem Verband angeschlossen sind, haben eine höhere Gebühr zu entrichten.

§ 6 Dan- Prüfungen

Dan- Prüfungen sind Aufgabe der ITF-D e.V. geregelt unter § 6 Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der ITF-D e.V.

§ 7 Gebühren für Ersatzurkunden

Gebühren für Ersatzurkunden sind Aufgabe der ITF-D e.V. geregelt unter § 7 Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der ITF-D e.V.

§ 8 Internationale Lizenzgebühren

Internationale Lizenzgebühren sind Aufgabe der ITF-D e.V. geregelt unter § 8 Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der ITF-D e.V.

§ 9 Entgelte für Verbandstätigkeiten

Entgelte für Verbandstätigkeiten sind gekoppelt an die Entgelte der ITF-D e.V. geregelt unter § 9 Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der ITF-D e.V.

Abweichende Vergütungen können vorab mit dem Vorstand ausgehandelt werden.

§ 10 Kampfrichtertätigkeit

Kampfrichtertätigkeiten auf Wettkämpfen der ITF-BW **können** mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung vergütet werden. Die Art und Weise, sowie die Höhe der Vergütung, wird vom Vorstand beschlossen und von der Art der Veranstaltung abhängig gemacht.

§ 11 Andere Tätigkeiten

Bei Tätigkeiten, die vorstehend nicht erwähnt wurden, kann eine Aufwandsentschädigung frei mit dem Vorstand vereinbart werden.